

MITGLIEDER-INFO

Juni 2004

Nr. 2/2004

DER ELEKTRONISCHE PRESSESPiegel NACH DEM GEMEINSAMEN TARIF 9 (GT 9)

Der GT 9 ist am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. In den Teiltarifen I bis III unter Ziffer 6.3 und in den Teiltarifen V und VI unter Ziffer 6.4 ist dabei die Vergütung der internen elektronischen Pressespiegel geregelt. Wie sich aber herausgestellt hat, ist das Inkasso der Entschädigungen durch die ProLitteris für eben diesen digitalen Pressespiegel aus mehreren Gründen nicht unproblematisch. Dies wird im Folgenden erläutert.

Die Problematik

Unter einem internen elektronischen Pressespiegel wird eine Zusammenstellung von Artikeln aus Zeitungen und/oder Zeitschriften verstanden, welche in digitaler Form mindestens viermal pro Jahr hergestellt und in einem betriebsinternen Netzwerk-System weiterverbreitet wird.

Durch die digitale Technik werden neue Verbreitungsarten eröffnet, durch welche möglichst viele Mitarbeiter eines Unternehmens auf einfachem Wege erreicht werden können, dies im Gegensatz zum analogen Pressespiegel des GT 8. Es handelt sich dabei um die Varianten des Pressespiegels per E-Mail, im PDF-Format oder des Pressespiegels, der auf dem unternehmensinternen Intra-

net abgerufen werden kann. Vor allem letztere Variante birgt bei grösseren Unternehmen die Gefahr, dass dadurch unangemessene Entschädigungen für Urheberrechte geschuldet sind.

Es ist deshalb ein Anliegen des DUN, für dieses Problem eine Lösung zu suchen und eine Berechnungsweise zu finden, nach welcher sich die Entschädigungen im Rahmen des GT 8 bewegen. Dies entspricht im Übrigen auch dem erklärten Willen der Verwertungsgesellschaften.

Bisheriger Verhandlungsablauf

Aus diesem Grunde hat der DUN mit der ProLitteris im Januar das Gespräch gesucht. Die ProLitteris schlug vor, zur Lösung des Problems einen Fragebogen an die Nutzer zu versenden, damit gewisse Angaben über die Verbreitungsarten der einzelnen Nutzer erhoben werden könnten, um eine entsprechende Berechnungsweise zu eruiieren.

Dieser Fragebogen wurde dem DUN zur Stellungnahme zugestellt, an einer internen Besprechung mit mehreren DUN-Mitgliedern aber zurückgewiesen.

Prozess der Verleger gegen ProLitteris

Zudem kamen Zweifel auf, ob die ProLitteris überhaupt berechtigt ist, diese Entschädigungen für den Pressespiegel einzukassieren, da die ProLitteris diesbezüglich von einzel-

DUN
Kramgasse 5
Postfach 515
3000 Bern 8

Geschäftsführerin:
Dr. Claudia
Bolla-Vincenz
Kramgasse 5
3000 Bern 8
Tel. 031 328 27 25
Fax 031 328 27 35
www.dun.ch
E-Mail info@dun.ch

Präsident:
Dr. Peter Mosimann
Aeschenvorstadt 55
Postfach 659
4010 Basel
Tel. 061 279 70 00
Fax 061 279 70 01

nen Presseverlagen eingeklagt worden ist.

Die Verlagsunternehmen vertreten die Auffassung, dass die ProLitteris nicht im Besitze der Rechte für die Herstellung der Pressespiegel durch Dritte, wie Presseauschnitt- oder Dokumentationslieferdienste, ist.

Der Verband Schweizer Presse nahm an den Verhandlungen zum GT 9 teil. Während der Verlegerverband die Rechte für die Presseauschnitt- und Dokumentationslieferdienste geltend machte, bestritt er nicht, dass die Rechte für den internen Pressespiegel durch die ProLitteris geltend gemacht werden. Umso erstaunlicher ist nun dieses Vorgehen einzelner Verlage, die ebenfalls vom Verband Schweizer Presse vertreten waren.

Solange dieser Prozess nicht rechtskräftig entschieden ist, herrscht für die Nutzer keine Rechtssicherheit bezüglich der Entschädigungen der Pressespiegel im GT 9.

Trotzdem besteht mit dem GT 9 ein rechtsgültiger Tarif, der auch für die Gerichte verbindlich ist.

Der Nutzer befindet sich deshalb in der Zwickmühle: Er ist aufgrund des GT 9 zur Bezahlung verpflichtet, geht aber mit Bezahlung an die ProLitteris die Gefahr ein, dass bei einem Gerichtsurteil zu Gunsten der Verleger im oben erwähnten Prozess diese Entschädigung an die ProLitteris gar nicht geschuldet war.

Weiteres Vorgehen

Um die oben angesprochenen Probleme zu lösen, wird sich der DUN anfangs Juli zu einer weiteren Besprechung mit der ProLitteris treffen. Insbesondere die Sicherung der von den Nutzern einzubehaltenden Entschädigung wird zu klären sein.

Zum einen schlägt der DUN vor, dass die zu bezahlenden Entschädigungen auf ein Sperrkonto fliessen, bis der angesprochene Rechtsstreit entschieden worden ist, zum anderen

könnte sich die ProLitteris auch vertraglich verpflichten, im Falle des Unterliegens in eben diesem Rechtsstreit die einkassierten Entschädigungen an die Nutzer zurückzuzahlen.

Fazit

Mit dem in Kraft getretenen GT 9 besteht ein rechtsgültiger Tarif, der die Nutzer von internen elektronischen Pressespiegeln verpflichtet, eine entsprechende Entschädigung an die ProLitteris als die für das Inkasso zuständige Verwertungsgesellschaft zu bezahlen. Dass das Recht der ProLitteris zum Inkasso der Pressespiegel-Entschädigungen durch einzelne Verleger bestritten ist und dieses Recht derweilen in einem Rechtsstreit durch den Richter geklärt wird, hat auf die Gültigkeit des Tarifs keinen Einfluss, solange dieser Prozess nicht rechtskräftig entschieden ist.

Die Gespräche mit der ProLitteris dienen einerseits dazu, die Berechnungsgrundlagen für den internen elektronischen Pressespiegel bereitzustellen und andererseits allfällige Entschädigungen für den Pressespiegel unter Berücksichtigung des hängigen Prozesses aus der Sicht der Nutzer zu sichern.

Wir werden Sie über die Ergebnisse informieren.

★ ★ ★

Mitgliederversammlung DUN 2004

Diese findet statt am:

Freitag, 3. September 2004,
von ca. **11 bis 14 Uhr im Hotel Bern**
in Bern.

Die Einladung und weitere
Unterlagen erhalten Sie
rechtzeitig vor der Tagung.

★ ★ ★